



Hessischer Gemeinschaftsverband e.V. (HeGeV)

Verhaltenskodex

Orientierung für den grenzachtenden Umgang
und Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht

Unser Miteinander mit den uns anvertrauten Menschen ist immer von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein Anliegen der Gemeinden im HeGeV ist die individuelle und persönliche Begleitung von Menschen im Rahmen der Seelsorge, des Mentoring und des Coachings. Sie finden häufig im 1:1-Setting statt. Zum Schutz wird regelmäßig das Thema „Sexualisierte Gewalt“ besprochen und Mitarbeitende des HeGeV und der Gemeinden im HeGeV unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung.

Einzelgespräche finden in geeigneten Räumen statt, die wenn möglich jederzeit von außen zugänglich und am besten einsehbar sind. Ist eine Einsehbarkeit aufgrund der Vertraulichkeit nicht erwünscht, setzen wir eine dritte Person über Ort und Zeit des Gesprächs in Kenntnis und informieren diese im Nachhinein umgehend im Falle besonderer Vorkommnisse. Die Mitarbeitenden achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeitenden.

Konkret bedeutet das insbesondere für den Kontakt mit Schutzbefohlenen z. B.:

- Türen bleiben immer einen Spalt weit offen (einsehbar), wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist (nie von innen abschließen).
- Mitarbeitende begleiten einzelne Schutzbefohlene möglichst nicht allein auf die Toilette, ins Bad, Schlafzimmer, Zelt oder andere geschlossene Räume.
- In der Regel sollte immer eine zweite mitarbeitende Person oder andere Teilnehmende mit anwesend sein.
- Auf Freizeiten und Camps mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmenden muss unter den Mitarbeitenden stets mindestens eine weibliche und eine männliche Person sein.
- Es gibt geschlechtlich getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen darf keine Person gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.



Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Dabei achten wir darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von anderen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Konkret bedeutet das z. B.:

- Bei Verletzungen, Zeckenkontrolle usw. soll immer eine weitere Person anwesend sein. Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen soll dies auf jeden Fall von einer gleichgeschlechtlichen mitarbeitenden Person erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt ist darauf zu achten, Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können. Bei Spielen und anderen Aktivitäten als Gruppe mit Körperkontakt ist das „Nein“ einer Person auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt (Wer cremt wen ein? Wer legt wem den Klettergurt an?), ggf. auch unter Einbeziehung der jeweiligen Leitung.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen. Die Mitarbeitenden des HeGeV und der Gemeinden verwenden deshalb in keiner Form der Begegnung mit Kindern, Teenagern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie achten darauf, dass sie in ihrem Verhalten und Erscheinungsbild nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Bei der Verwendung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien muss die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines respektvollen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten. Unsere Mitarbeitenden pflegen keinen ausufernden digitalen Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder Ratsuchenden. Zulässig sind lediglich Kontakte, die zur Ausübung der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeit notwendig sind.



Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Teenagern und Jugendlichen zuteilwerden, ihre emotionale Abhängigkeit fördern. Mitarbeitende achten darauf, niemanden zu bevorzugen.

Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex

Zu typischem Täter- und Täterinnenverhalten gehört die Vertuschung und das Geheimhalten von grenzüberschreitenden oder übergriffigen Handlungen. Um dem entgegenzuwirken, wird Zuwiderhandeln gegen diesen Verhaltenskodex vor dem Mitarbeitenden-Team und ggf. dem HeGeV-Vorstand transparent gemacht. Alle Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Teenagern, Jugendlichen und Erwachsenen angesprochen werden. Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex so wie die von anderen Mitarbeitenden transparent gegenüber der zuständigen Leitung bzw. dem HeGeV-Vorstand. Im Schutzkonzept ist ausführlich das entsprechende Vorgehen beschrieben.

Wichtig ist:

- Ruhe bewahren! Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren und nichts überstürzen.
- Aufschreiben! Dokumentiere alle Beobachtungen sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau mit Datum, Uhrzeit, Ort und Zeugen (falls vorhanden). Diese Aufzeichnungen können später sehr hilfreich sein. Auch Vorfälle, bei denen man unsicher ist, ob es um ein übergriffiges Verhalten geht, sollten formlos dokumentiert werden.
- Kein Alleingang! Sprich eine Vertrauensperson an und besorgt euch gemeinsam professionelle Hilfe.
- Kein Aktionismus! Voreilige Handlungen – wie eine Konfrontation mit dem Täter/der Täterin oder eine Anzeige bei der Polizei – helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Alle Aktionen sind sowohl mit der Vertrauensperson, der Fachkraft als auch mit dem Opfer abzustimmen.
- Informiere den HeGeV-Vorstand oder die Ansprechperson bei Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt des HeGeV.
- Lass dich beraten! Die Ansprechperson bei Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt des Verbandes kann im Zweifelsfall Mitarbeitende auch anonym beraten.

Erarbeitet 2025 von Karin Mieger, Johannes Möller, Reinhard Reitenspieß und Robert Höppe nach Vorlage des HGV-Verhaltenskodex.